

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 24.

Mittwoch, den 25. März.

1903.

Bekanntmachung.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau hat durch Erlaß vom 16. Februar d. J. Nr. 980 die Neuauflage einer Apotheke in dem Stadtteile zwischen der Günterode, Idsteiner- und Weiburgerstraße in Frankfurt a. M. genehmigt. Die Stelle, an der die Errichtung der Apotheke später zu erfolgen hat, wird dem demnächstigen Konzeptionsrat von mir I. J. bezeichnet werden.

Ich fordere geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche um Verleihung dieser Konzeption unter Vorlegung der nach den bestehenden Bestimmungen erforderlichen, übersichtlich geordneten, mit einem Jahresverzeichnis versehenen und gehefteten Zeugnisse pp. im Original oder in beglaubigter Abschrift bis zum 1. Mai d. J. vorzulegen mir einzureichen.

Den Bewerbern ist ferner zu empfehlen, daß die Apotheke, die bereits eine oder mehrere Apotheken befehlen, sich die Verträge über An- und Verkauf dieser Apotheken im Original oder in beglaubigter Abschrift beifügen. Unvollständig belegte Bewerbsgesuche finden keine Berücksichtigung. Bewerber, die nach dem Jahre 1880 approbiert sind, kommen voraussichtlich bei der Konzeptions-Erteilung nicht in Betracht.

Verfälschte Vorstellungen sind zwecklos. Bezüglich der Unverkäuflichkeit der Konzeption u. i. w. wird auf die Bestimmungen des Gesetzes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Juli 1894 Nr. 6779 (Regierungs-Anstalt Seite 293) hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Zur Vermeidung von Bestrafung mache ich noch darauf aufmerksam, daß bei Vorlegung der Zeugnisse oder beglaubigter Abschriften solcher die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Stempelsteuer vom 31. Juli 1895 zu beachten sind.

Wiesbaden, den 6. März 1903.
Der Regierungs-Präsident.
In Vert.: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbetriebs demjenigen Kreisärzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Nachweise über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbeschriebene Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

2. Die in No. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisärzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Bezug aus dem Bezirke zu melden.

3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

2) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1, Buchstabe c der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1902 (Amtsblatt S. 259 und Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 272) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. September 1902.
Der Regierungs-Präsident.
In Vert.: v. Schend.

Bekanntmachung.

Die Saalgaße von der Webergasse bis zur Retschstraße wird zwecks Reparatur einer Gasleitung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, 17. März 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschiedemessern bei der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf Montag, den 25. Mai 1903, festgesetzt.

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Kochart a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1903.
Der Regierungs-Präsident.
In Vert.: v. Schend.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, 2. März 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 61 und 62 der ministeriellen Vorschriften vom 10. Juli 1902 — Sonderbeilage zum Regierungs-Anstalt Nr. 33 — ist Herr Gerichtsvollzieher a. D. Friedrich Wilhelm Rafter zu Wiesbaden als Versteigerer für den Bezirk der Stadtgemeinde Wiesbaden auf Widerruf öffentlich ange stellt und beidigt worden.

Wiesbaden, den 20. Februar 1903.
Der Regierungs-Präsident.
In Vert.: v. Schend.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 3. März 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Interessenten mache ich darauf aufmerksam, daß die Rheinstraße in der Viebricher Gemarkung und zwar von der Landbesatzung (Kasteler Gemarkung) bis zur Viebricher Gemarkung (Kasteler Gemarkung) am 28. März d. J. ab auf die Dauer von etwa 8 Wochen für den Fußverkehr polizeilich gesperrt wird.

Fuhrwerke nach Kassel und zurück müssen demnach die an der Eisenbahnstation Kurve vorbei führende Kasterstraße benutzen.

Wiesbaden, den 14. März 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1897 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtbezirk Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die unterbott zum Verkauf ausliegenden

a) Back- und Fleischwaren, sowie

b) sonstige Genussmittel, die zum Verzehren bereits fertig gestellt sind, dürfen von den Käufern nicht betastet, und das Betasten darf von den Verkäufern und ihren Angehörigen, Gehilfen und Bedienten unter keinen Umständen geduldet werden.

§ 2.

Wer in Ausübung eines Gewerbes andgeschlachtete Tiere, Fleisch, Fleisch- oder Backwaren oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf öffentlichen Straßen oder Plätzen trägt oder in offenen Wagen fährt, ist verpflichtet, diese Gegenstände mit einem reinen Tuch verdeckt zu halten, sowie die etwa zur Beförderung verwendeten Körbe, Mulden, Fuhrwerke oder anderen Behälter sauber und in lauberm Zustand zu erhalten.

Die Bestimmung in § 1 findet auch bezüglich der in vorstehender Weise beförderten Gegenstände entsprechende Anwendung.

§ 3.

Wer die in § 1 bezeichneten Waren feilbält, darf bei ihrer Verpackung in Papier, soweit die Umhüllung mit der Ware in direkte Berührung kommt, nur reines, naturfarbendes, vorher zu seinem Zweck gebrauchtes Papier verwenden oder durch keine Angehörigen, Gehilfen oder Bedienten verwenden lassen.

Verboden ist insbesondere die Verwendung gebrauchter Schreibhefte oder Druckformen (beispielsweise von Zeitungen oder Formularen), sowie von buntfarbigem und nicht naturfarbigem Papier.

§ 4.

Es ist verboten, in Läden, in denen Nahrungs- oder Genussmittel offen ausgestellt sind, Hunde mitzubringen, sofern dieselben nicht an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5.

Für die Befolgung der in den §§ 1-3 gegebenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer, als auch dessen Personal, sowie der sonst Beauftragte verantwortlich.

§ 6.

In jedem Verkaufsflokal bzw. an jeder Verkaufsstelle ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für jeden Käufer sichtbar auszuhängen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1902.
Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Thermo-Wasserleitungen hat in diesem Jahre in der Zeit vom 23. bis 28. März stattzufinden.

Die Besitzer der Leitungen werden aufgefordert, während dieser Zeit die erforderlichen Reinigungsarbeiten ausführen zu lassen.

Wiesbaden, 21. März 1903.
Der Polizei-Direktor.

Bekanntmachung.

Im Verlage der Richard Schöndes Buchhandlung, Berlin, Luisenstraße 86, ist die von dem Geheimen Obermedizinalrat Dr. Viktor im Jahre 1883 verfaßte Schrift: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes“ in neuer Bearbeitung erschienen.

Die in Buchform, Mappeform und Taschenformat erschienene Schrift ist von der bezeichneten Buchhandlung zum Preise von 50 Pfennigen für das einzelne Exemplar, bei Entnahme von 50 und mehr Exemplaren für 40 Pfennige, bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber für 35 Pfennige zu beziehen.

Wiesbaden, den 5. März 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II und der Ersatz-Reserve haben für die Zeit vom 10. bis 25. März — falls sie selbst nicht zu Hause sein können — eine andere erwachsene Person des Hausstandes (Hauswirts, Hauswirts oder sonst zureichender Mitbewohner) mit Empfangnahme der Kriegsbeordnungen oder Pass-Notizen zu beauftragen.

2. Jeder Mann, der bis zum 25. März, abends, keine Kriegsbeordnung oder Pass-Notiz erhalten hat, soll hiervon sofort seinem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich Meldung erlassen. Die als unabkömmlich bezeichneten und die vorläufig vom Wehrdienst zurückgestellten Eisenbahnangestellten erhalten keine Kriegsbeordnung.

3. Die vom 1. April ab nicht mehr gültigen alten roten Kriegsbeordnungen und Pass-Notizen sind an diesem Tage durch die Mannschaften selbst zu vernichten, die neuen gelben einzuflecken.

Königliches Bezirks-Kommando
Wiesbaden.

Bekanntmachung.

über Abhaltung der Frühjahrskontrol-Veranstaltungen 1903.

Zur Teilnahme an den Frühjahrskontrol-Veranstaltungen werden benach:

1. sämtliche Reservisten (mit Einschluß der Reserve der Jägerklasse A der Jahresschiffe 1890 bis 1894);

2. die Mannschaften der Land- und Seewehr I. Aufgebots, mit Ausschluß derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1891 in den aktiven Dienst getreten sind;

3. sämtliche geübte und nicht geübte Ersatz-Reservisten;

4. die zur Disposition der Truppenteile Verurlaubten;

5. die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

Die zeitig Ganzinvaliden, sämtliche Halbinvaliden, die zeitig Feld- und Garnisondienst-unfähigen und die nur Garnisondienstfähigen, sowie die Mannschaften der Jägerklasse A haben mit ihren Jahresschiffen zu erscheinen.

Die Kontrollpflichtigen des Kreises
Wiesbaden (Stadt)

haben zu erscheinen wie folgt:

Im Exzerzierhaus der Infanterie-Kaserne,
Schwalbacherstraße 18):

I. Sämtliche Mannschaften der Garde,
sowie die Mannschaften der Provinzial-Infanterie, und zwar:

Jahresschiffe 1890: Mittwoch, den 1. April 1903, vormittags 9 Uhr;

Jahresschiffe 1891 u. 1892: Mittwoch, den 1. April 1903, vormittags 11 Uhr;

Jahresschiffe 1893: Mittwoch, den 1. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;

Jahresschiffe 1894: Donnerstag, den 2. April 1903, vormittags 9 Uhr;

Jahresschiffe 1895: Donnerstag, den 2. April 1903, vormittags 11 Uhr;

Jahresschiffe 1896: Donnerstag, den 2. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;

Jahresschiffe 1897: Freitag, den 3. April 1903, vormittags 9 Uhr;

Jahresschiffe 1898: Freitag, den 3. April 1903, vormittags 11 Uhr;

Jahresschiffe 1899: Freitag, den 3. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;

Jahresschiffe 1900, 1901 u. 1902: Samstag, den 4. April 1903, vormittags 9 Uhr.

II. Die übrigen gedienten Mannschaften, und zwar: Marine, Jäger, Maschinen-gewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn-, Tele-graphen- und Luftschiffer-Truppen, Train (einschließlich Krankenträger), Sanitäts-schäften (Ökonome, San dwerker, Arbeits-soldaten) u. i. w., wie folgt:

Jahresschiffe 1890, 1891 u. 1892: Samstag, den 4. April 1903, vormittags 11 Uhr;

Jahresschiffe 1893 u. 1894: Samstag, den 4. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;

Jahresschiffe 1895 u. 1896: Montag, den 6. April 1903, vormittags 9 Uhr;

Jahresschiffe 1897 u. 1898: Montag, den 6. April 1903, vormittags 11 Uhr;
Jahresschiffe 1899, 1900, 1901 u. 1902: Montag, den 6. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr.

III. Die Ersatz-Reservisten:

Jahresschiffe 1890 u. 1891: Dienstag, den 7. April 1903, vormittags 9 Uhr;

Jahresschiffe 1892 u. 1893: Dienstag, den 7. April 1903, vormittags 11 Uhr;

Jahresschiffe 1894 u. 1895: Dienstag, den 7. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;

Jahresschiffe 1896: Mittwoch, den 8. April 1903, vormittags 9 Uhr;

Jahresschiffe 1897: Mittwoch, den 8. April 1903, vormittags 11 Uhr;

Jahresschiffe 1898: Mittwoch, den 8. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;

Jahresschiffe 1899: Donnerstag, den 9. April 1903, vormittags 9 Uhr;

Jahresschiffe 1900, 1901 u. 1902: Donnerstags, den 9. April 1903, vormittags 11 Uhr.

Auf dem Titel jeden Militär- und Ersatz-Reserve-Passes ist die Jahresschiffe des Inhabers angegeben.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Daß besondere Beordnung durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Beordnung gleich zu erachten ist.

2. Daß jeder Kontrollpflichtige bestraft wird, welcher nicht erscheint, bzw. willkürlich zu einer andern als der ihm befohlenen Kontroll-versammlung erscheint.

Wer durch Krankheit oder durch sonstige besonders dringliche Verhältnisse am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch seinem Bezirksfeldwebel hier baldmöglichst einzureichen.

3. Daß diejenigen Mannschaften, welche zu einer andern als der befohlenen Kontroll-versammlung erscheinen wollen, dieses mindestens 3 Tage vorher dem Bezirksfeldwebel behufs Einholung der erforderlichen Genehmigung zu melden haben.

Wer fortbleibt, ohne daß ihm die Genehmigung seines Gesuchs zugegangen ist, macht sich strafbar.

4. Daß es verboten ist, Schirme und Stöcke auf den Kontrollplatz mitzubringen.

5. Daß jeder Mann seine Militärpapiere (Pass und Führungszetteln) bei sich haben muß. Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß im Militärpass die vom 1. April 1903 ab gültige Kriegsbeordnung bzw. Passnotiz eingeklebt sein muß.

6. Daß bei den Leuten der Reserve der Fuß-truppen der Jahresschiffe 1897 die Füße gemessen werden, also sauber sein müssen.

Wiesbaden, den 4. März 1903.
von Jaffrow,
Major i. D. und Bezirks-Kommandeur.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 13. März 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Ausführung der zeitweise zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtskontrollen vom 1. Juli 1896 (Reg.-Anstalt für 1896 Seite 236) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die technischen Revisionen der Maße und Gewichte in hiesiger Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 1903 stattfinden werden, und zwar:

im Bezirke des I. Polizei-Reviers vom 1. bis 15. April 1903,

im Bezirke des II. Polizei-Reviers vom 16. bis 30. April 1903,

im Bezirke des III. Polizei-Reviers vom 1. bis 15. Mai 1903,

im Bezirke des IV. Polizei-Reviers vom 16. Mai bis 7. Juni 1903,

im Bezirke des V. Polizei-Reviers vom 8. bis 20. Juni 1903.

Unrichtig befundene Maße und Gewichte werden eingeklagen und deren Besitzer zur Strafe gezogen werden.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden deshalb aufgefordert, ihre Maße und Gewichte, soweit deren fortwährende Richtigkeit zweifelhaft erscheint, rechtzeitig vorher zur amtlichen Prüfung zu bringen.

Bemerkt wird, daß Gewichte und Wagen u. i. w. durch einen zweijährigen Gebrauch, bei unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit, unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Maße und Gewichte derjenigen Landwirte erstrecken, in deren Gewerbebetriebe ein Jumeßen und Jumeßen im öffentlichen Verkehr, sei es beim Einkauf oder beim Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waren, stattfindet.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1902.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Reichamt für Längenmaße, Hohlmaße, Flächenmaße, Gewichte und Wagen sich im Untergerichte des Rathhauses (Offize, gegenüber dem Marktplatz) befindet und Donnerstag jeder Woche geöffnet ist.

Wiesbaden, den 7. Februar 1903.
Der Magistrat: v. Jbell.

Bekanntmachung.

An Stelle der seitherigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistrats-Beschluß vom 26. März d. J. genehmigten neuverordneten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1903.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluß vom 26. März 1903).

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb.

Unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Benennung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabfolgenden Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projectierten Entwässerungskanäle ersicht werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectieren und entscheidet lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder in besondere Bedingungen geknüpft werden. Wenn der gewünschte Anschluß an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gaseinrichtungen.**a. Durch das Gaswerk herzustellen.**

Die bei Herstellung von Gaseinrichtungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufbesserungen an den vorgedachten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner zu Flammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrolliert wird.

Die Demontage einer außer Betrieb gesetzten (abgemeldeten) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch einbeschaltet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Gasbezug ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entwerthender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerdem befugt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privatbesitz befindlichen Anlagen und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrnetzes und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerkverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten der Gasabnehmer zu tragen.

An Privatleitungen dürfen bei Vermeidung sofortiger Gasabstellung und Antragsstellung auf gerichtliche Bestrafung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtung u. Unterhaltungskosten.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Besizers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptrohrens hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Gasabnehmer nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldebuch gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Fertigstellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorzeigung der bezüglichen Quittungen zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Refikationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorzeigung der quittierten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser anzuführen oder das Zuleitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Kontrolle der Gaseinrichtungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gaseinrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. Gasmesser mit Wasser auffüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrollieren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks bejenseits Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gaseinrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptabnahme stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.**a. Allgemeines.**

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuersgefahr, Arbeitsausfälle, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verbindung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sofort die Gaseinrichtung des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zuleitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser angeschlossen wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtungen bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer seinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verlagert werden muß.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gasverbrauchs.**a. Durch Gasmesser.**

Die Menge des abgegebenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigenthümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für die Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mk. 0.30 für einen 3-l. Messer

" 0.35 " " 5 " "

" 0.50 " " 10 " "

" 0.70 " " 20 " "

" 0.90 " " 30 " "

" 1.15 " " 50 " "

" 1.40 " " 60 " "

" 1.50 " " 80 " "

" 1.90 " " 100 " "

" 2.50 " " 150 " "

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unvorsichtigkeit der nothwendigen Vorsichtsmaßnahmen entstehen.

Das Ein- und Auswechseln, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Flammen nur unter Anwendung außerordentlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung gespeist werden können, wie z. B. an Thorpfelern zu Wandbrennvorrichtungen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgezweigt werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauchs nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden lediglich durch die städtischen Laternenanzünder zu den Zeiten angezündet und gelöscht, zu welchen das Anzünden und Löschen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhaft oder zeigt derselbe die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Einschätzung des fraglichen Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgelegt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel angezeigt wird, sind nur dann statthaft, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszeiten beträgt für die Verbrauchsmonate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmonate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgesetzt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreicht, daß bei der Vornahme einer Untersuchung für seine Gangart der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulatoreinrichtung anbringenden Wasser- oder Manometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerkt machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingedrahten Stöpsel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zusätzlich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorzeigung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsbeitreibung der Rückstände im Verwaltungswege das Recht, ohne jede Ankündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiedereinrichtung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Kaution jede weitere Leistung zu versagen.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche bedienen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorgängigen Benachrichtigung des Kautionsbeträgers bedarf.

§ 11. Beseitigung der Privatleitungen.

Wird eine Privatleitung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Beendigung des Gasbezuges.**a. Durch Abmeldung.**

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weidet derselbe die Gasbezeugung nicht ab, so bleibt er so lange für die Zahlung aus des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet, bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebergang der Gaseinrichtungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Abmündung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Änderungen vorsehender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen oder Zusätze an und zu diesen Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Änderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Städtischer Volkskindergarten.**(Thuners-Stiftung.)**

Für den Volkskindergarten sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Theile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Kindergärtnerinnen in Familien ihren Unterhalt zu verschaffen.

Vergütung wird nicht gewährt. Anmeldungen werden im Rathhause, Zimmer No. 12, Vormittags zwischen 9 u. 12 Uhr, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 19. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. des Arbeiters Karl Baum, geboren am 20. 3. 1868 zu Wiesbaden,
2. des Tagelöhners Georg Weiser, geboren am 22. 6. 1849 zu Hechtsheim,
3. des Tagelöhners Johann Wicker, geboren am 17. 8. 1866 zu Sülz,
4. der ledigen Dienstmagd Karoline Voß, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
5. des Glasergehilfen Karl Böhmke, geboren 31. 8. 1867 zu Eberfeld,
6. der ledigen Katharine Christ, geb. am 16. 4. 1875 zu Oberrod,
7. des Monteurs Johann Adam Delp, geb. am 22. 10. 1869 zu Uggelsbach,
8. des Tagelöhners Anton Es, geb. 22. 10. 1866 zu Hahn,
9. der Ehefrau des Arztes Theodor Forth, Dermine, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1875 zu Eppelsheim,
10. der ledigen Dienstmagd Elise Fuhr, geb. 11. 12. 1874 zu Holzbäumen u. s. w.,
11. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1866 zu Dahnstadt,
12. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1863 zu Hadamar,
13. des Tagelöhners Albert Kaiser, geb. 20. 4. 1866 zu Sommerda,
14. der ledigen Modistin Adele Knapp, geb. 13. 2. 1874 zu Rannheim,
15. der ledigen Näherin Pauline Krämer, geb. am 2. 1. 1880 zu Gumb,
16. des Chorführers Johann Ralsky, geboren 11. 4. 1861 zu Engenhahn,
17. der ledigen Marie Rathes, geb. 18. 4. 1877 zu Kreuznach,
18. des Hufhalters und Blattenlegers Johann Baptist Maurer, geb. 4. 5. 1862 zu Mainz,
19. des Buchhalters Georg Michaelis, geb. 18. 10. 1870 zu Wiesbaden,
20. des Tagelöhners Rabanus Raubeimer, geb. 28. 8. 1874 zu Winkel,
21. der ledigen Dienstmagd Gertraud Rheinberger, geb. 19. 4. 1879 zu Frauenstein,
22. des Maurergehilfen Karl August Schneider, geb. 9. 3. 1868 zu Wiesbaden,
23. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Heidelberg,
24. des Musikers Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1863 zu Proßdorf,
25. der ledigen Lina Simons, geb. 19. 2. 1871 zu Haiger,
26. der ledigen Katharina Stöpler, geb. 7. 5. 1874 zu Emmrich,
27. der Dienstmagd Regina Volz, geb. 7. 10. 1872 zu Tittlingen,
28. des Tagelöhners Alfred Wendelmuth, geb. 8. 2. 1867 zu Rohrbach,
29. der ledigen Näherin Elisabeth Wolf, geboren 10. 9. 1882 zu Wiesbaden,
30. des Bierbrauers Johann Wap. Zapf, geb. 16. 9. 1870 zu Oerwiesbach.

Wiesbaden, den 20. März 1903.

Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Wahlen**zur Handwerkskammer betreffend.**

Gemäß § 6 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Wiesbaden vom 14. August 1899 wird das zum Zwecke der bevorstehenden Ren- und Ergänzwahlen von Mitgliedern und deren Ergänzmännern der Handwerkskammer aufgestellte Verzeichniß der im diesseitigen Gemeindebezirk befindlichen Wahlkörper in der Zeit

vom 20. bis einschließlich 27. März l. J., von Vormittags 8 1/2 bis Mittags 1 Uhr, im Rathhause, Zimmer No. 3, zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausgelegt.

Wir weisen darauf hin, daß etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen, vom Beginn der vorbezeichneten Auslegungsdauer ab gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle anbringen sind.

Wiesbaden, den 18. März 1903.

Der Magistrat.

J. A.: Travers.

Die Stelle des Hauptassessors beim hiesigen Accise- und Verbrauchsamt (Verwaltung und Erhebung von Verbrauchssteuern) ist baldigst anderweitig zu besetzen. Der Stelleninhaber hat zugleich bei der inneren Verwaltung mitzuwirken und den Vorstand (Inspector) in Verbindungsgeschäften zu vertreten. Gehalt 2000—4200 Mk., steigend alle 2 Jahre um 200 Mk., 50 Mk. Monogelb. Probefristzeit 1/2 Jahr gegen entsprechende Daten; lebenslängliche Stellung, Pensionsberechtigung. Bewerber, welche bereits in einer ähnlichen kommunalen oder staatlichen Stellung thätig waren, erhalten den Vorzug; die Festsetzung des Anfangsgehalts erfolgt mit Rücksicht auf das Alter und die bisherige Dienststellung des Bewerbers. Meldungen (mit Lebenslauf, Zeugnisse und Gehaltsanforderung) sind bis zum 15. April cr. beim Magistrat einzureichen.

Wiesbaden, den 20. März 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 9. März d. J. im Walddistrikt Gehren abgehaltene Holzverksteigerung ist genehmigt worden; desgleichen die am 11. März d. J. in dem Walddistrikt Neroberg abgehaltene Holzverksteigerung.

Der Tag der Abfuhr wird noch bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 21. März 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Mißverständnisse zu beugen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß es den städtischen Leichenbestattern streng verboten ist, den Hinterbliebenen von Verstorbenen Lieferanten für Särge oder andere bei Begräbnissen erforderlichen Gegenstände, insbesondere auch Gärtner und Droßknechte, zu empfehlen.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot vorkommen oder sollten Lieferanten mit der Beauftragung sich vorstellen, sie seien von den Leichenbestattern geschickt, so bitten wir von solchen Ungehörigkeiten unter Namensangabe hierher act. Mittheilung zu machen, damit die Sachlage klar gestellt und in geeigneter Weise eingeschritten werden kann.

Wiesbaden, den 20. Februar 1903.

Der Magistrat.

In Vert.: Körner.